

## **Nutzungsbedingungen der Policenbörse Deutschland**

Die folgenden Darstellungen enthalten die Bedingungen für die Nutzung des technischen Systems an der Policenbörse Deutschland, das den Teilnehmern von der Deutschen Policenmakler Bewertungs- und Vermittlungs-GmbH (im Folgenden „Policenmakler“ genannt) zur Verfügung gestellt wird.

Die Policenbörse Deutschland ist ein börsenähnlicher Markt, der der Anbahnung von Geschäftsabschlüssen über Kapitallebens- und Rentenversicherungspolicen dient. Marktorganisateur ist die BÖAG Börsen AG Hamburg-Hannover (im folgenden „Börsen AG“ genannt). Die organisatorischen Rahmenbedingungen sind festgelegt in einer Marktordnung, die vom Vorstand der Börsen AG verabschiedet wurde. Mit der Betreuung des Handels an der Policenbörse Deutschland hat die Börsen AG den Policenmakler beauftragt. Die Durchführung des Handels erfolgt über ein internetbasiertes Handelssystem (im folgenden Policenbörsen-System genannt), das von der Börsen AG entwickelt, unterhalten und gepflegt wird. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben (Betreuung und Durchführung des Handels) stellt die Börsen AG dem Policenmakler das Policenbörsen-System zur Verfügung. Auf Basis vorgenannter Marktordnung hat die Börsen AG die Nutzung des technischen Systems der Deutschen Policenmakler Bewertungs- und Vermittlungs-GmbH (im folgenden „Policenmakler“ genannt) übertragen. Sämtliche Nutzungsverhältnisse entstehen damit zwischen den Teilnehmern und dem Policenmakler. Ein Nutzungsverhältnis zwischen der Börsen AG und den Teilnehmern entsteht nicht.

Diese Nutzungsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Policenmakler und sämtlichen natürlichen und juristischen Personen, die die im Rahmen des technischen Systems der Policenbörse Deutschland angebotenen Dienste in Anspruch nehmen (im folgenden „Teilnehmer“, „Käufer“ oder „Verkäufer“ bzw. „Bieter“ genannt).

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Über eine elektronische Plattform können an der Policenbörse Deutschland Anteile an Kapitallebens- und Rentenversicherungen deutscher und ausländischer Versicherungsgesellschaften (im folgenden Policen genannt) gehandelt werden. Handelbar sind sämtliche Policen, deren Handelsaufnahme beantragt und von der Börsen AG als Marktorganisateur in den Handel einbezogen wurden. Ein Antrag auf Handelsaufnahme kann von dem Versicherungsnehmer oder einem von diesem hierzu bevollmächtigten Dritten gestellt werden.

(2) Die von der Börsen AG zum Handel aufgenommenen Policen sowie deren handelsrelevante Daten werden im öffentlichen Bereich des Policenbörsen-Systems unter „www.policenboerse.de“ in anonymisierter Form dargestellt.

(3) Ein Handel mit anderen als den im Policenbörsen-System von der Börsen AG einbezogenen Policen ist nicht möglich. Ebenso wenig dürfen im Policenbörsen-System Angebote eingestellt oder Erklärungen abgegeben werden, die gesetzliche Vorgaben oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Policenmakler und den Teilnehmern verletzen können.

### **§ 2 Anmeldung zum Policenbörsen-System**

(1) Die Nutzung des Policenbörsen-Systems setzt die Anmeldung als Teilnehmer und dessen Freischaltung voraus. Die Anmeldung ist kostenlos. Sie erfolgt durch Eröffnung eines Teilnehmerkontos unter Zustimmung u.a. zu diesen Nutzungsbedingungen und die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten. Mit der Anmeldung kommt zwischen dem Policenmakler und dem Teilnehmer ein Vertrag über die Nutzung des Policenbörsen-Systems (im Folgenden: "Nutzungsvertrag") zustande, dessen Inhalt sich aus diesen Bedingungen ergibt. Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrags besteht nicht.

(2) Die Anmeldung ist nur juristischen Personen, Personengesellschaften und unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen erlaubt. Insbesondere Minderjährige dürfen sich nicht bei der Policenbörse anmelden. Als Käufer kann nur teilnehmen, wer gewerbsmäßig die Anschaffung und Veräußerung von Lebensversicherungspolicen im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung betreibt. Die Freischaltung als Teilnehmer setzt die Einreichung der als Nachweis erbetenen Unterlagen voraus (z.B. Legitimationsurkunde des Teilnehmers, aktueller Handelsregisterauszug, Legitimationsurkunde der vertretungsberechtigten Person, Nachweis der Vertretungsberechtigung der angemeldeten Person). Teilnehmer, die eine Registrierung als Käufer anstreben, müssen auf Verlagen

zusätzlich Muster des zu verwendenden Kaufvertrages sowie eine Erklärung abgeben, wie die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte sichergestellt wird.

(3) Die bei der Anmeldung abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Ändern sich nach der Anmeldung die angegebenen Daten, so ist der Teilnehmer selbst verpflichtet, die Angaben in seinem Teilnehmerkonto umgehend selbst oder durch hierzu von ihm autorisierte Dritte zu korrigieren; dies gilt insbesondere auch für die Änderung der E-Mail-Adresse des Teilnehmers.

(4) Die Anmeldung einer juristischen Person darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind, haben der Börsen AG einen aktuellen Handelsregisterauszug, der nicht älter als zwei Wochen sein darf, zu übersenden. Werden nach der Absendung des Handelsregisterauszugs an die Börsen AG Änderungen im Handelsregister eingetragen, ist der Teilnehmer verpflichtet, der Börsen AG unverzüglich einen aktualisierten Handelsregisterauszug zu übermitteln.

(5) Die Anmeldung einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft kann nur dann erfolgen, wenn in der Anmeldung eine oder mehrere natürliche Personen genannt werden, die einzeln oder gemeinschaftlich zur Vertretung der juristischen Person oder der rechtsfähigen Personengesellschaft berechtigt sind. Der teilnehmenden juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft ist es untersagt, den Zugangscode (Benutzerkennung und Passwort), der dem Teilnehmer einen Zugang zum Policenbörsen-System eröffnet, anderen Personen als ihren in der Anmeldung genannten Vertretern zugänglich zu machen.

(6) Das sich aus dem Abschluss des Nutzungsvertrages ergebende Recht zur Nutzung des Policenbörsen-Systems ist nicht übertragbar und darf nur durch den Teilnehmer selbst oder durch seine im Rahmen der Anmeldung angegebenen Vertreter i.S.d. Abs. 5 ausgeübt werden.

(7) Bei der Anmeldung wählen die Teilnehmer eine Benutzerkennung und ein Passwort. Die Benutzerkennung darf nicht Rechte Dritter – insbesondere keine Namens- oder Markenrechte – verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Bei der Wahl des Passwortes ist den Empfehlungen des Policenbörsen-Systems hinsichtlich der Syntax (Länge des Passwortes, Zulässigkeit numerischer und alphanumerischer Zeichen) zu folgen. Der Teilnehmer ist jederzeit berechtigt, sein Passwort zu ändern; das bisherige Passwort wird damit ungültig.

(9) Die Teilnehmer müssen ihren Zugangscode geheim halten und den Zugang zu ihrem Teilnehmerkonto sorgfältig sichern. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Policenmakler umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ihr Teilnehmerkonto von Dritten missbraucht wurde.

(10) Nach erfolgter Anmeldung führt die Börsen AG die Freischaltung durch.

### **§ 3 Besonderheiten für den Handel unter Teilnahme von Dritten**

(1) Teilnehmer, die ein Angebot im Namen eines Policeninhabers in das Policenbörsen-System einstellen, haben ihre Vertretungsmacht hierzu auf Verlangen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Sinne des Absatzes 2 nachzuweisen, die dem Policenmakler auf dem Postweg zuzustellen ist.

(2) Die Vollmacht im Sinne des Absatzes 1 muss die ausdrückliche Erklärung des Vollmachtgebers enthalten, dass sein Vertreter zur Anerkennung der Handelsbedingungen des Policenbörsen-Systems im Namen des Vertretenen berechtigt ist und dass der Vertretene die ihm als Policenverkäufer oder -erwerber nach diesen Nutzungsbedingungen auferlegten Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen wird. Muster der gemäß Absatz 1 abzugebenden Vollmachten ist diesen Nutzungsbedingungen als Anlagen 1 beigefügt. Sobald ein Widerruf der Vollmacht erfolgt, haben der Teilnehmer und der Vertretene dies dem Policenmakler unabhängig voneinander unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Handelt der Teilnehmer als Vertreter ohne Vertretungsmacht, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen.

(4) Der durch den Teilnehmer Vertretene kann dessen Rechtshandlungen nicht rückgängig machen oder aufheben, soweit nicht der Teilnehmer selbst zu dieser Handlung imstande wäre.

### **§ 4 Nutzungsumfang des Systems**

(1) Nach Abschluss des Nutzungsvertrages ist der Teilnehmer berechtigt, das Policenbörsen-System mit seinen in § 1 beschriebenen Funktionen zu nutzen. Das Policenbörsen-System steht dem Teilnehmer grundsätzlich täglich 24 Stunden zur Verfügung.

(2) Der Anspruch des Teilnehmers auf die fortlaufende Nutzung des Policenbörsen-Systems und seiner Einzelfunktionen besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. Die Nutzbarkeit des Policenbörsen-Systems und seiner Einzelfunktionen kann aufgrund von unvorhersehbaren Harde- und

Software-Fehlern, unvorhersehbarer Störungen der Stromversorgung usw. vorübergehend unterbrochen sein.

(3) Das Policenbörsen-System ist auf die Nutzung mit marktüblichen Internetbrowsern in ihrer jeweils aktuellen Version zugeschnitten. Verwendet der Nutzer andere Browser oder ältere Versionen, kann die ordnungsgemäße Darstellung und Nutzbarkeit des Policenbörsen-System eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen sein.

(4) Der Policenmakler ist berechtigt, die Funktion des Policenbörsen-System zeitweise zu beschränken oder zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies zur Durchführung technischer Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Policenbörsen-Systems gewährleisten oder verbessern, unabdingbar ist. Die Auktionsfrist wird durch eine Unterbrechung oder Beschränkung des Policenbörsen-Systems grundsätzlich nicht verlängert. Der Börsen AG steht es nach billigem Ermessen frei, eine Verlängerung der Auktion festzulegen.

(6) Teilnehmer am System müssen sich für jede Policenbörsen-Sitzung manuell im System anmelden. Es erfolgt keine automatische Anmeldung über Cookies. Für die Anmeldung erforderlich ist die Eingabe des Zugangscodes (Benutzername und Passwort). Wird eine Sitzung beendet, muss sich der Teilnehmer für jeden weiteren Zugriff auf das Policenbörsen-System erneut anmelden.

## **§ 5 Einstellen von Auktionen in das System (Auktionsauftrag)**

(1) Nach Abschluss des Nutzungsvertrages steht es jedem Teilnehmer jederzeit frei, Versicherungspolice als Versicherungsnehmer (bzw. bei abgetretenen Policen der Zessionar) oder zu deren Verfügung er von dem jeweiligen Versicherungsnehmer ( bzw. bei abgetretenen Policen der Zessionar) ermächtigt wurde, zum Verkauf in das Policenbörsen-System einzustellen. Ein Teilnehmer kann auch gleichzeitig mehrere Angebote in das Policenbörsen-System einstellen, solange sich diese nicht auf dieselben Policen beziehen. Das Einstellen von Policen, die den Teilnehmer nicht als Versicherungsnehmer ausweisen, ist den Teilnehmern nur dann gestattet, wenn sie dem Policenmakler ihre Vertretungsmacht durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen (§ 3).

(2) Das Einstellen von Policen in das Policenbörsen-System erfolgt durch Erteilung eines elektronischen Auktionsauftrages. Das Policenbörsen-System hält zu diesem Zweck eine Eingabemaske bereit, die der Teilnehmer vollständig auszufüllen hat.

(3) Weitere Daten werden bei den entsprechenden Versicherern eingeholt. Hierzu wird eine automatisierte E-Mail an den Versicherer gesandt, die den Teilnehmer als Absender angibt. Der Teilnehmer erklärt sich mit dieser Vorgehensweise ausdrücklich einverstanden.

(4) Mit Einstellen des elektronischen Versteigerungsauftrages erklärt der Teilnehmer,

- Versicherungsnehmer oder Zessionar der angebotenen Versicherungspolice berechtigt zu sein, ohne Zustimmung Dritter oder Verletzung von Rechten Dritter (z.B. Sicherungsgläubigern) über die angebotene Versicherungspolice verfügen zu können;
- dass keine Sicherungsrechte an der angebotenen Versicherungspolice bestehen,
- dieselbe Versicherungspolice nicht in zwei gleichzeitig stattfindenden Auktionen anzubieten,
- über eine angebotene Versicherungspolice nicht anderweitig zu verfügen, sobald der entsprechende Auktionsauftrag erteilt und solange die jeweilige Auktionsfrist nicht abgelaufen ist oder anderweitig beendet wird.

(5) Nach Eingang des elektronischen Auktionsauftrages sowie der ergänzenden Angaben seitens der Versicherung bei dem Policenmakler werden diese von dem Policenmakler auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Sind sämtliche erforderlichen Nachweise erbracht und Erklärungen abgegeben, wird der Auktionsauftrag der Börsen AG von dem Policenmakler zur Einbeziehung in den Handel vorgelegt. Ein Anspruch auf Einbeziehung besteht nicht. Die Entscheidung der Börsen AG wird dem Teilnehmer per E-Mail mitgeteilt.

(6) Indem der anbietende Teilnehmer zur Durchführung einer Online-Auktion ein Angebot in das Policenbörsen-System einstellt und dieses in Handel der Policenbörsen einbezogen wird, gibt der anbietende Teilnehmer ein unverbindliches Angebot zum Verkauf der von ihm angebotenen Versicherungspolice ab.

(7) Mit der Einbeziehung in den Handel werden die handelsrelevanten Daten der Policen im öffentlichen Bereich des Policenbörsen-Systems veröffentlicht. Der Name des anbietenden Teilnehmers sowie dessen sonstige persönliche Angaben werden im Rahmen der Präsentation des Auktionsangebotes im Policenbörsen-System nicht genannt.

(8) Die Auktionsfrist endet grundsätzlich fünf Tage nach dem Freischaltungstag. Der Tag der Freischaltung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Bei der Fristberechnung

unberücksichtigt bleiben Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage. Die Auktionen laufen um 15.00 Uhr des betreffenden Tages ab. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Auktionsfrist in den in § 4 Abs. 4 genannten Fällen verlängern kann.

(10) Sämtliche in diesen Nutzungsbedingungen enthaltenen Zeitangaben beziehen sich auf die Systemzeit des Policenbörsen-Systems. Der Policenmakler wird für die Übereinstimmung dieser Systemzeit mit der offiziellen Uhrzeit Sorge tragen, soweit dies technisch und mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Die aktuelle Systemzeit wird auf jeder Seite des Policenbörsen-Systems angezeigt und kann jederzeit durch Neu-Laden der betreffenden Seite aktualisiert werden.

## **§ 6 Abgabe von Geboten**

(1) Nach Abschluss des Nutzungsvertrages kann sich jeder Teilnehmer, der im Policenbörsen-System als Käufer freigeschaltet wurde, durch die Abgabe von Geboten an Auktionen beteiligen, die im Policenbörsen-System freigeschaltet sind und deren Auktionsfrist noch nicht abgelaufen ist. Gebote können ausschließlich in der dafür vorgesehen Eingabemaske des Policenbörsen-Systems (durch den Teilnehmer selbst oder durch von ihm hierzu autorisierte Dritte) abgegeben werden. Diese Eingabemaske ist nur im nicht-öffentlichen Teil des Policenbörsen-Systems, der ausschließlich den Teilnehmern zugänglich ist, abrufbar. Der Name des bietenden Teilnehmers sowie dessen sonstige persönlichen Daten werden im Rahmen der Darstellung des Gebotes im Policenbörsen-System nicht genannt.

(2) Jeder Teilnehmer hat sich vor Abgabe eines Gebotes mit den Informationen vertraut zu machen, die bezüglich der angebotenen Versicherungspolice im Policenbörsen-System entsprechend § 5 Absatz 5 hinterlegt worden sind und den Teilnehmern dort zur Einsicht und zum Download zur Verfügung stehen. Mit Abgabe von Geboten zu laufenden Auktionen bestätigt der bietende Teilnehmer die Kenntnisnahme dieser Informationen. Der Policenmakler weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Policenbörsen-System verfügbaren Informationen Momentaufnahmen darstellen. Diese Informationen stammen nicht von dem Policenmakler, sondern von Dritten, und werden ungeprüft weitergegeben (vgl. § 5 Abs. 5).

(3) Ein Gebot wird wirksam, sobald es technisch im Policenbörsen-System eingegangen ist. Dies setzt voraus, dass das jeweils eingegebene Gebot von dem bietenden Teilnehmer durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche bestätigt wird. Zur Abgabe dieser Bestätigung wird der bietende Teilnehmer nach Eingabe seines Gebotes durch das Policenbörsen-System aufgefordert. Mit Bestätigung des Gebotes erklärt der Bieter, dass das Gebot seinem tatsächlichen Willen entspricht und dass er das Gebot den Vorgaben dieser Nutzungsbedingungen unterwirft.

(4) Das eingegebene Gebot ist das Maximalgebot des Teilnehmers. Das Maximalgebot stellt den Höchstbetrag dar, den der Teilnehmer bereit ist, für die angebotene Versicherungspolice zu bezahlen. Das Maximalgebot bleibt den Verkäufern der jeweiligen Police und anderen Bietern verborgen. Im System wird als aktuelles Höchstgebot der Gebotsbetrag angezeigt, der erforderlich ist,

- um das Maximalgebot eines anderen Bieters um einen Gebotsschritt zu überbieten oder
- um das Limit des anbietenden Teilnehmers zu erreichen, sofern noch kein anderer Teilnehmer in der Auktion geboten hat.

Bieten weitere Teilnehmer auf die Police, so wird das aktuelle Höchstgebot automatisch schrittweise erhöht, so dass der Teilnehmer solange Höchstbietender bleibt, bis sein Maximalgebot von einem anderen Teilnehmer überboten wurde.

(5) Aktuelle Höchstgebote können von anderen Teilnehmern nur entsprechend der jeweils gültigen Gebotsschritte überboten werden. Die Höhe der Gebotsschritte wird bei jeder Auktion angezeigt und ist in der Anlage 2 zu diesen Nutzungsbedingungen aufgeführt. Gebote, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden bei ihrer Eingabe durch das Policenbörsen-System automatisch zurückgewiesen. Gleiches gilt für Gebote, die das von dem anbietenden Teilnehmer definierte Mindestgebot nicht erreichen oder das aktuelle Höchstgebot nicht übersteigen.

(6) Der Bieter erhält über den Eingang des von ihm abgegebenen Maximalgebotes eine Bestätigung per E-Mail. Er wird in entsprechender Form benachrichtigt, sobald

- sein Höchstgebot aufgrund der Gebotsabgabe eines anderen Teilnehmers nach oben angepasst wurde,
- sein Maximalgebot von einem anderen Bieter überboten wurde.

(7) Der anbietende Teilnehmer darf den Verlauf der von ihm gestarteten Auktion nicht dadurch manipulieren, dass er selbst Gebote abgibt oder Dritte zur Abgabe von Scheingeboten veranlasst. Dem Teilnehmer ist es ferner untersagt, mittels einer Software Gebote in das Policenbörsen-System

einzuspielen oder in sonstiger Weise derart in das Policenbörsen-System einzugreifen, dass die Funktionen des Systems gestört oder übermäßig belastet werden.

### **§ 7 Rücknahme von Auktionen und Wegfall von Geboten**

(1) Auf schriftlichen Antrag des anbietenden Teilnehmers kann ein in das Policenbörsen-System eingestelltes Angebot vor Ablauf der Auktion aus dem Handel genommen werden. Die Entscheidung hierzu obliegt der Börsen AG. Ein entsprechender Antrag des Teilnehmers ist unter Angabe der Gründe schriftlich an den Policenmakler zu richten. Der Antrag muss spätestens 48 Stunden vor Ablauf der Auktion bei dem Policenmakler eingegangen sein. Der Policenmakler wird den Antrag unverzüglich der Börsen AG zur Entscheidung vorlegen, die dann die notwendigen Schritte im Policenbörsen-System veranlasst. Über die erfolgte Rücknahme des Angebotes erhält der anbietende Teilnehmer eine automatisierte E-Mail-Bestätigung.

(2) Bei Rücknahme des Angebotes wird die Auktion abgebrochen und alle abgegebenen Gebote erlöschen. Die Teilnehmer, die sich mit Geboten an der Auktion beteiligt haben, werden per E-Mail über deren Abbruch informiert.

(3) Dem anbietenden Teilnehmer steht es frei, die von der Rücknahme betroffene Versicherungspolice erneut im Rahmen einer weiteren Auktion zum Verkauf in das Policenbörsen-System einzustellen.

(4) Auf schriftlichen Antrag der Bieter können Gebote, die sie in laufenden Auktionen eingestellt haben, vor Ablauf der Auktion gelöscht werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Börsen AG. Ein entsprechender Antrag des Teilnehmers ist unter Angabe der Gründe schriftlich an den Policenmakler zu richten. Dem Antrag kann insbesondere entsprochen werden, wenn objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Abgabe des Gebotes vorlagen. Der Antrag muss spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Auktion bei dem Policenmakler eingegangen sein. Der Policenmakler wird den Antrag unverzüglich der Börsen AG zur Entscheidung vorlegen, die dann die notwendigen Schritte im Policenbörsen-System veranlasst. Die Entscheidung der Börsen AG wird dem Bieter mitgeteilt. Ein Anspruch auf Löschung besteht nicht.

(5) Wird durch die Löschung eines Gebotes das Gebot eines anderen Teilnehmers zum Höchstgebot, wird dieser Teilnehmer hierüber per E-Mail informiert.

### **§ 8 Sperrung von Teilnehmern, Auktionen und Geboten**

(1) Sofern ein ordnungsgemäßer Handel gefährdet erscheint (insbesondere bei Verdacht auf eine missbräuchliche Systemnutzung im Sinne des § 7 Absatz 7), kann die Börsen AG Policenmakler Teilnehmer oder laufende Auktionen sperren. Über seine Sperrung wird der Teilnehmer informiert. Über die Sperrung von einzelnen Auktionen werden der anbietende Teilnehmer sowie die Teilnehmer, die zuvor ein Gebot abgegeben haben, per E-Mail informiert.

(2) In begründeten Einzelfällen, z.B. bei drohender Zahlungsunfähigkeit von kaufenden Teilnehmern, kann der Policenmakler Gebote einzelner Teilnehmer sperren. Hierüber wird der Teilnehmer, dessen Gebot gesperrt wurde, sowie der anbietende Teilnehmer per E-Mail benachrichtigt. Wird durch die Sperrung eines Gebotes das Gebot eines anderen Teilnehmers zum Höchstgebot, wird dieser Teilnehmer hierüber per E-Mail informiert.

(3) Die Sperrung einer Auktion oder eines Gebotes hat zur Folge, dass die Auktion bzw. das Gebot systemseitig deaktiviert wird. Eine Löschung erfolgt nicht. Ebensolches gilt für die Auktionen und Gebote eines gesperrten Teilnehmers. Gesperrte Auktionen und Gebote können nach erfolgter Prüfung durch die Börsen AG wieder aktiviert werden, sofern die Umstände, die zur Sperrung geführt haben, nachträglich weggefallen sind. Sofern zuvor gesperrte Gebote durch die Aktivierung zum Höchstgebot werden, erhalten der verkaufende sowie der überbotene Teilnehmer und der nunmehr Höchstbietende per E-Mail eine Benachrichtigung.

### **§ 9 Abschluss der Auktion**

(1) Mit dem Ablauf der Auktionsfrist wird die Auktion für Änderungen und neue Gebote gesperrt. Aus den abgegebenen Geboten wird der Auktionspreis ermittelt. Den Zuschlag erhält der Bieter mit dem höchsten Maximalgebot (Preispriorität). Maximalgebote in gleicher Höhe werden nach ihrem zeitlichen Eingang berücksichtigt (Zeitpriorität). Auktionspreis ist der Betrag, der dem bei Auktionsende angezeigten Höchstgebot entspricht. Dieser liegt einen Gebotsschritt über dem zweitbesten Preis.

(2) Nach Abschluss der Auktion wird der anbietende Teilnehmer und der Höchstbietende über den erfolgreichen Abschluss und das Zustandekommen einer Preisfeststellung informiert. Der Policenmakler teilt dem Anbietenden und dem Höchstbietenden per E-Mail die Identität des jeweils anderen

Teilnehmers mit. Der Abschluss der Kauf- und Übereignungsverträge und deren Abwicklung obliegt den Handelspartnern in eigener Verantwortung.

(3) Im Anschluss an die Auktion werden die Preis- und Umsatzdaten im System der Policenbörse veröffentlicht, ohne dass diese Veröffentlichung Rückschlüsse auf die Identität der Handelspartner erlaubt. Diese Daten bleiben dort historisch abrufbar.

### **§ 10 Abschluss und Abwicklung der im System angebotenen Kaufverträge**

Wenn Verkäufer und Käufer dies wünschen, wird der Policenmakler – soweit es ihm möglich ist – bei der Abwicklung des zwischen den Teilnehmern im Anschluss an die Auktion geschlossenen Kaufvertrages behilflich sein.

### **§ 11 Vergütung**

(1) Durch den Abschluss des Nutzungsvertrages entstehen den Teilnehmern keinerlei Kosten. Es werden keine Entgelte erhoben für die Freischaltung eines Auktionsauftrages oder die Abgabe von Geboten in laufenden Auktionen durch einen bietenden Teilnehmer.

(2) Für die Durchführung der Auktion an der Policenbörse Deutschland und die anschließende Vermittlung wird eine Provision fällig. Der Anspruch entsteht, sobald die von dem anbietenden Teilnehmer veranlasste Auktion zum Abschluss eines Kaufvertrages geführt hat. Die Provision beträgt 0,8 % des im Rahmen der Auktion für die angebotene Police erzielten Kaufpreises.

(3) Die Provision ist von dem Käufer zu zahlen und wird vom Policenmakler erhoben. Es wird mit Abschluss des Kaufvertrages zwischen dem Anbietenden und dem Höchstbietenden fällig.

(4) Ein Teilnehmer darf gegen Forderungen des Policenmaklers mit eigenen fälligen oder zukünftigen Forderungen nur dann aufrechnen, wenn diese Forderungen rechtskräftig festgestellt sind oder von dem Policenmakler nicht bestritten werden.

### **§ 12 Haftungsbeschränkung**

(1) Im Interesse aller Teilnehmer wird die Sicherheit des Handels im Policenbörsen-System durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet. Dazu zählt etwa die Identifikation der Teilnehmer im Rahmen ihrer Anmeldung zum Policenbörsen-System durch die Vergabe von teilnehmerbezogenen Zugangscodes. Es kann aber nicht verhindert werden, dass einzelne Personen die Funktionen des Policenbörsen-Systems missbrauchen könnten. Der Policenmakler übernimmt daher keine Haftung für Schäden, nutzlose Aufwendungen o.ä., die dadurch verursacht wurden, dass es nach der Preisfeststellung nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen den Teilnehmern kommt oder die auf der Nichterfüllung eines zwischen den Teilnehmern geschlossenen Kaufvertrages durch eine Partei des Kaufvertrages beruhen.

(2) Mit Blick auf die Zugänglichkeit des Policenbörsen-Systems kann der Policenmakler lediglich für die ordnungsgemäße Anbindung des Systems an das öffentliche Internet Sorge tragen. Für anderweitig verursachte Zugangsstörungen, die z.B. auf eine unzureichende technische Ausrüstung des Teilnehmers, auf dessen fehlerhafte Anbindung an das Internet oder auf Fehler des von dem Teilnehmer gewählten Providers zurückzuführen sind, ist der Policenmakler daher ebenso wenig verantwortlich wie für Störungen, denen das öffentliche Internet unterliegt.

(3) Der Policenmakler hat keinen Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt von Websites, auf die im Policenbörsen-System Links gesetzt sind. Der Policenmakler kann daher weder Gewähr für die Erreichbarkeit dieser Websites noch für die Aktualität, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der dort wiedergegebenen Informationen übernehmen. Der Policenmakler distanziert sich zudem ausdrücklich von allen Inhalten solcher Websites, die gegen geltendes Recht verstoßen sollten.

(5) Im Übrigen gilt für die Haftung des Policenmaklers folgendes:

- a. Die Haftung des Policenmaklers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist – gleichgültig ob sie sich aus dem Nutzungsvertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften ergibt – unbeschränkt, soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Policenmaklers, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht.
- b. In Fällen leichter Fahrlässigkeit auf Seiten des Policenmaklers, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist der Policenmakler nur haftbar für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei die Haftung auf

solche Schäden und vergebliche Aufwendungen beschränkt ist, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als typische Folge einer Verletzung dieses Vertrages vorhersehbar waren. Die Haftung ist in jedem Fall beschränkt auf den Verlust eines möglichen Mehrerlöses im Vergleich zur Stornierung der Police.

- c. In allen anderen Fällen ist die Haftung des Policenmaklers ausgeschlossen.
- d. Unberührt von den vorstehend unter a. – c. genannten Haftungsregelungen bleibt die Haftung des Policenmaklers im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien und die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aufgrund einer sonstigen zwingenden Haftungsbestimmung.

### **§ 13 Kündigung**

(1) Der Teilnehmer kann den Teilnahmevertrag jederzeit kündigen, es sei denn, die Auktionsfrist für eine von ihm in das Policenbörsen-System eingestellte Auktion ist noch nicht abgelaufen. Die Kündigung des Teilnehmers ist ferner ausgeschlossen, solange der Teilnehmer als Bieter im Rahmen einer laufenden Auktion das höchste Gebot abgegeben hat. Die Kündigungserklärung des Teilnehmers ist schriftlich an folgende Adresse des Policenmaklers zu richten: Deutscher Policenmakler Bewertungs- und Vermittlungs-GmbH, Große Straße 41, 22926 Ahrensburg.

(2) Der Policenmakler kann den Nutzungsvertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer schuldhaft bei der Nutzung des Policenbörsen-Systems gegen den Nutzungsvertrag oder gegen diese Nutzungsbedingungen verstößt oder sonst ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Teilnehmer bei Abschluss des Nutzungsvertrages gegenüber dem Policenmakler falsche Angaben gemacht hat, wenn der Teilnehmer bei Nutzung des Policenbörsen-Systems die Rechte Dritter verletzt oder wenn Funktionen des Policenbörsen-Systems missbraucht werden.

(3) In den Fällen der Abs. (2) ist der Policenmakler darüber hinaus berechtigt, von einer fristlosen Kündigung des Vertrages abzusehen und stattdessen den Teilnehmer nur vorübergehend von der Nutzung des Policenbörsen-Systems auszuschließen.

(4) Der Policenmakler kann den Teilnahmevertrag daneben jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(5) Ist der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des vorübergehenden Ausschlusses von der Nutzung des Policenbörsen-Systems an einer laufenden Auktion beteiligt, gilt folgendes:

- Ist der Teilnehmer Anbieter, wird die Auktion von dem Policenmakler beendet. Alle Bieter werden hierüber von dem Policenmakler informiert.
- Hat der Teilnehmer ein Gebot abgegeben, das nicht das Höchstgebot ist, wird das Gebot von der Börse gelöscht.
- Ist der Teilnehmer Höchstbietender, wird das Gebot von der Börse gelöscht und das in § 7 vorgesehene Procedere gelangt zur Anwendung.

### **§ 14 Änderungen der Nutzungsbedingungen**

(1) Der Policenmakler ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern, insbesondere soweit dies mit Blick auf

- a. die Änderung einer Rechtsvorschrift,
- b. die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- c. die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des Handels auf der Policenbörsen-Plattform oder
- d. eine Änderung der Marktgegebenheiten

erforderlich ist und diese Erforderlichkeit bei Abschluss des Nutzungsvertrages nicht voraussehbar war. Weitergehende Änderungsbefugnisse des Policenmaklers bestehen nicht. Die Änderungen der Handelsbedingungen werden den Teilnehmern durch E-Mail schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung dagegen schriftlich oder durch E-Mail an [info@deutscher-policenmakler.de](mailto:info@deutscher-policenmakler.de) Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Policenmakler bei Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

(2) Im Falle eines Widerspruchs des Teilnehmers gelten die bisherigen Nutzungsbedingungen gegenüber diesem Teilnehmer fort und ist der Policenmakler berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Ist der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung an einer laufenden

Auktion beteiligt, wird die Kündigung erst dann wirksam, wenn die von diesem Teilnehmer in das Policenbörsen-System eingestellte Auktion abgelaufen ist bzw. das von diesem Teilnehmer im Rahmen einer laufenden Auktion abgegebene Höchstgebot überboten worden.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Policenmakler unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Handelt es sich bei dem Teilnehmer um einen Kaufmann im Sinne des HGB, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Teilnehmervertrag ergebenden Streitigkeiten Hamburg.

(3) Sollte eine Bestimmung des Nutzungsvertrages oder dieser allgemeinen Handelsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln.

## **Lesen Sie bitte auch die Allgemeinen Hinweise der Policenbörse Deutschland zum Umgang mit Ihren Daten**

1. Ich willige ein, dass
  - die Deutscher Policenmakler Bewertungs- und Vermittlungs-GmbH, Große Straße 41, 22926 Ahrensburg, Deutschland, und die BÖAG Börsen AG Hamburg-Hannover, Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg, Deutschland, (im folgenden zusammen als „Policenbörse“ bezeichnet), meine personenbezogenen Daten und die Daten zu der von mir in das System der Policenbörse Deutschland eingestellten Lebensversicherung erheben,
  - die Policenbörse die genannten Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung meines Nutzungsverhältnisses mit der Deutscher Policenmakler Bewertungs- und Vermittlungs-GmbH verarbeitet und nutzt.

Personenbezogene Daten sind Bestandsdaten, wie beispielsweise Name und Adresse sowie Nutzungsdaten wie beispielsweise Mitgliedsname, Kennwort und IP-Adresse.

2. Ich willige ein, dass die Policenbörse meinen Namen, meine Anschrift, meine E-Mail-Adresse nach Auktionsende an den Anbieter oder Bieter zum Zwecke des Vertragsschlusses übermittelt.
3. Ich willige ein, dass die Policenbörse meine Nutzungsdaten unter anderem mit Hilfe von Cookies erhebt, verarbeitet und nutzt, um mir beispielsweise die Steuerung meiner Kauf- und Verkaufsaktivitäten, die Verwaltung meines Teilnehmerkontos sowie meiner persönlichen Einstellungen zu ermöglichen. Die Cookies dienen dabei z.B. der persönlichen Begrüßung mit dem Mitgliedsnamen bei der Policenbörse.
4. Ich willige ein, dass die Policenbörse meine personenbezogenen Daten für Marketing-Maßnahmen der Policenbörse wie z.B. zur Versendung von E-Mails mit allgemeinen Informationen oder werbendem Charakter (Newsletter) verarbeitet und nutzt. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jederzeit die Möglichkeit habe, diese Informationen abzubestellen und dass ich dafür ausschließlich eine Email an [info@policenboersedeutschland.de](mailto:info@policenboersedeutschland.de) schicken muss.
5. Ich willige ein, dass die Policenbörse, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, bei Vorliegen zu dokumentierender tatsächlicher Anhaltspunkte, die Bestands- und Nutzungsdaten erheben, verarbeiten und nutzen darf, die zum Aufdecken sowie Unterbinden von in betrügerischer Absicht eingestellten Angeboten und Geboten und sonstiger rechtswidriger oder vertragswidriger Inanspruchnahme der Leistungen der Policenbörse erforderlich sind.
6. Soweit die Übermittlung meiner Daten an Dritte nicht aufgrund eines Gesetzes, insbesondere nach dem BDSG, erlaubt ist, willige ich ein, dass die Policenbörse, soweit dies erforderlich ist, meine personenbezogenen Daten an Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten übermittelt.
7. Ich willige ein, dass die Daten zu meiner Lebensversicherung registrierten Mitgliedern auf der Website [www.policenboersedeutschland.de](http://www.policenboersedeutschland.de) ausschließlich in einer Weise zugänglich gemacht werden, die keinen Rückschluss auf meine Person ermöglicht.

Diese Einwilligungserklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Hierfür genügt der Versand einer Email mit entsprechender Erklärung an [info@policenboersedeutschland.de](mailto:info@policenboersedeutschland.de).